

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Strafenverwirklichung, des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung sind im Kap. IV des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft geregelt. Die im Kap. IX des vorliegenden Gesetzes erfaßten Bestimmungen der §§ 63 und 64 gehen von diesen Regelungen aus und geben der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über den Strafvollzug, unter Zugrundelegung der im Strafvollzugsgesetz enthaltenen strafvollzugsrechtlichen Regelungen eine spezifische Orientierung. Dabei wird sichtbar, daß die staatsanwaltschaftliche Aufsicht eine bedeutende Garantie für die Rechtssicherheit und in diesem Sinne für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug ist.

### § 63

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterbreiten.

- 1. Abs. 1** erfaßt die Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, die sowohl im § 3 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft als auch im § 9 des vorliegenden Gesetzes grundsätzlich formuliert sind.

Die Bezeichnung „Aufsicht“ drückt aus, daß es sich dabei um eine aufsichtsführende Tätigkeit handelt, die sich auf die strikte Wahrung und Einhaltung der strafvollzugsrechtlichen Bestimmungen richtet. In keiner Weise wird dadurch die Zuständigkeit oder Verantwortlichkeit des Organs Strafvollzug beeinträchtigt.

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft bezieht sich auch auf